
Informationen zur Drittlebensversicherung

Sind die Versicherte Person und der Versicherungsnehmer in einem Lebensversicherungsvertrag nicht identisch, so handelt es sich um eine Versicherung auf fremdes Leben (Drittlebensversicherung). Solche Versicherungsverträge sind nur gültig, wenn die Versicherte Person vor Abschluss des Vertrags schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat (Art. 74 VVG).

Stirbt die Versicherte Person einer Drittlebensversicherung, ist der Versicherungsnehmer auf Grund seiner Rechtsstellung als Vertragspartner von Pax für die zur Auszahlung gelangenden Leistungen anspruchsberechtigt.

Eine abweichende Begünstigungserklärung kann getroffen werden. Die Begünstigung regelt jedoch nur die Verhältnisse bei Tod der Versicherten Person. Stirbt der Versicherungsnehmer, wird diese Begünstigungserklärung unwiderruflich.

Will der Versicherungsnehmer einer Drittlebensversicherung bestimmen, wer neuer Versicherungsnehmer werden soll, falls er vor der Versicherten Person stirbt, so ist dafür eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) notwendig. Für deren Abfassung empfiehlt Pax den Beizug eines juristischen Beraters. Hat der Versicherungsnehmer keine Verfügung getroffen, so fällt die Versicherung in seinen Nachlass, d. h. sie gehört allen Erben gemeinsam.